

Zusatzvereinbarung Oldtimer Allgefahrendeckung

Die Zusatzvereinbarung Oldtimer Allgefahrendeckung ergänzt die Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

1. Allgefahrendeckung

In der Allgefahrendeckung besteht Versicherungsschutz für alle Ereignisse:

- durch welche das versicherte Fahrzeug oder
- seine mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Vorausgesetzt in Ziffer 2 ist nicht etwas anderes geregelt.

Von der Allgefahrendeckung umfasst sind auch die in Ziffer 1.2 und 1.3 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB genannten Ereignisse der Teilkasko- und Vollkaskoversicherung.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Allgefahrendeckung z.B. auch mitversichert:

- Brems-, Betriebs- und Bruchschäden,
- jegliche Unterschlagung und
- Folgeschäden durch Tierbiss und Kurzschluss. Die Begrenzung der Folgeschäden auf 5.000 EUR in Ziffer 1.2 Absatz 5 und 7 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB besteht nicht.

2. Ersatzleistung

(1) Ersatzleistung bei Beschädigung

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Marktwerts und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Voraussetzung ist, dass Sie uns die vollständige und fachgerechte Reparatur durch eine Rechnung nachweisen oder ein durch uns beauftragter Sachverständiger diese bestätigt. Fehlt dieser Nachweis, bezahlen wir entsprechend der nachfolgenden Regelung.
- Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Marktwerts.

(2) Rest- und Altteile, Restwert

Rest- und Altteile sowie das Fahrzeug im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen.

Wir sind berechtigt, die Entschädigung um den Veräußerungswert (Restwert) des beschädigten Fahrzeugs oder der beschädigten Teile zu kürzen.

(3) Ersatzleistung bei Zerstörung oder Verlust

Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewähren wir die nach den Absätzen 4 bis 7 zu berechnende Höchstentschädigung

(4) Begrenzung der Ersatzleistung durch den Marktwert

Wir ersetzen in der Allgefahrendeckung abweichend von Ziffer 1.5.1, 1.5.2 und 1.5.6 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB:

- einen Schaden bis zur Höhe des Marktwerts des Fahrzeugs oder
- seiner Teile am Tag des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(5) Definition von Marktwert

Marktwert ist der den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage entsprechende Wert des Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland. Der Marktwert ist von Ihnen nachzuweisen.

(6) Marktwert nicht ermittelbar

Ist für das versicherte Fahrzeug ein Marktwert nicht ermittelbar oder nicht im Gutachten benannt, so gilt:

- der im Vertrag vereinbarte und

- bei Vertragsschluss durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesene Versicherungswert als feste Taxe.

(7) Begrenzung der Entschädigung durch den vereinbarten Versicherungswert

Ist der Marktwert zum Schadenzeitpunkt infolge Wertsteigerung höher als der vereinbarte Versicherungswert, beträgt die Höchstentschädigung bis zu 130% des vereinbarten Versicherungswertes (beitragsfreie Vorsorgeversicherung).

3. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Neben den Ausschlüssen nach Ziffer 2 des Bausteins Kaskoversicherung in Teil A Ihrer AKB, gelten Folgende:

(1) Schäden durch Verschleiß / Abnutzung

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden:

- die durch eine allmähliche Einwirkung oder
- durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z.B. Abnutzung von Teilen durch Zeit).

(2) Schäden an Motor und Getriebe aufgrund thermischer Probleme

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden:

- des Motors,
- des Getriebes und
- deren Anbauteile (z.B. Turbolader, Kühler) aufgrund thermischer Probleme (z.B. Überhitzung oder Frost). Vorausgesetzt die Ursache hierfür ist nicht auf einen Unfall zurückzuführen.

(3) Bearbeitungsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Bearbeitungsschäden bei Reparatur, Restaurierung, Pflege und Wartung.

(4) Chemische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch chemische Reaktionen (z.B. Oxidation, Rost, Schimmel, Säure oder Laugen).

(5) Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Auf öffentlichen Straßen, besonders gesicherten oder abgesperrten Rennstrecken besteht jedoch Versicherungsschutz für:

- Tourenfahrten,
- Sternfahrten oder
- Gleichmäßigkeitsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Ziffer 4 dar

4. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Bei Rennen gilt:

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Auf öffentlichen Straßen, besonders gesicherten oder abgesperrten Rennstrecken besteht jedoch Versicherungsschutz für:

- Tourenfahrten,
- Sternfahrten oder
- Gleichmäßigkeitsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind nach Ziffer 3 (5) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die besonderen Obliegenheiten nach Ziffer 3 des Bausteins Kaskoversicherung in Teil A Ihrer AKB.

5. Nicht anzuwendende Vorschriften

Der Vertrag unterliegt nicht dem Schadenfreiheitsrabatt-System gemäß Teil C Ziffer 11 AKB, d.h. der Beitrag richtet sich nicht nach der Einstufung in SF-Klassen.